

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
Marcel Langner

Nur per E-Mail:

Datum: 21. Dezember 2021

Bearbe

Telefon

Telefax

Zeichen

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 11. Juli 2021

Ihre E-Mail vom 3. Dezember 2021, fragdenstaat.de (#224765)

Sehr geehrter Herr Langner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 3. Dezember 2021. Sie baten uns um Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Rechtspositionen zu der seitens des nunmehr Ihren Antrag bearbeitenden Landeshochschulrates in Aussicht gestellten Kostenerhebung für den Informationszugang. Die Behörde hatte per E-Mail vom 3. Dezember 2021 Kosten in Höhe von 50 Euro angekündigt. Sie begründete dies mit erforderlichen hausinternen Abstimmungen, mit der Sichtung der Unterlagen der Findungskommission des Landeshochschulrates und mit der Durchführung eines Anhörungsverfahrens im Hinblick auf die Datenschutzbelange der Betroffenen. Die Anhörung sei auch im Hinblick auf die Prüfung des § 5 Absatz 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) durchzuführen, um feststellen zu können, ob der Offenbarung der Namen von Amtsträgern schutzwürdige Belange entgegenstehen. In Ihrer Erwiderung vom selben Tage gingen Sie davon aus, dass eine Anhörung im Fall des § 5 Absatz 3 AIG nicht verpflichtend vorgesehen sei; die Vorschrift regle die Frage der Offenlegung personenbezogener Daten für Amtsträger vielmehr abschließend.

§ 5 Absatz 3 AIG enthält zwar eine Rückausnahme von dem Verbot, personenbezogene Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person bzw. ohne Rechtsgrundlage offenzulegen. Diese Rückausnahme steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Offenbarung keine schutzwürdigen Belange der Amtsträgerin bzw. des Amtsträgers entgegenstehen. In Zweifelsfällen halten wir die Anhörung der Betroffenen vor dem Hintergrund dieses Vorbehalts für geboten. Die Tatsache, dass die Anhörung betroffener Personen nach § 5 Absatz 2 Satz 2 AIG nur in Bezug auf § 5 Absatz 1 Satz 2 AIG ausdrücklich geregelt, spricht somit nicht dagegen, auch im Falle des § 5 Absatz 3 AIG eine solche Beteiligung durchzuführen.

Ob Ihnen persönlich die Identität der Betroffenen bekannt ist, spielt für diese rechtlichen Fragen keine Rolle, zumal sich der Personenbezug nicht nur aus den Namen und Kontaktdaten, sondern zusätzlich auch aus den mit ihnen im Zusammenhang stehenden Inhalten ergibt. An-

ders wäre die Angelegenheit zu bewerten, wenn es sich um Daten handeln würde, die allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden könnten. In diesem Fall käme im Übrigen eine Ablehnung nach § 6 Absatz 4 AIG infrage. Vermutlich hätten Sie den Antrag unter diesen Voraussetzungen aber gar nicht gestellt.

§ 10 Absatz 1 AIG sieht vor, dass für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, Kosten erhoben werden. Diese Vorschrift nimmt die Anhörung, die auch als Amtshandlung zu verstehen ist, nicht grundsätzlich aus. Zwar vermögen wir von hier aus nicht exakt einzuschätzen, wie umfangreich die Unterlagen bzw. der Bestand der personenbezogenen Daten sind bzw. um wie viele Zweifelsfälle es sich handelt. Vor dem Hintergrund der Ausführungen des Landeshochschulrates zum Verwaltungsaufwand dürfte die Festsetzung einer Gebühr in mittlerer Höhe für einfache Fälle zumindest nicht von vornherein abwegig sein. Ein Verstoß gegen das Gebot der Angemessenheit scheint uns zumindest nicht offensichtlich zu sein.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Ausführungen weiterhelfen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

